



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte)

vom 23.04.2014

Gemäß §§ 27 Abs. 7 S. 3, 4; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsantrag, Fristen
 - § 3 Prüfungskommission
 - § 4 Durchführung der Eingangsprüfung
 - § 5 Bewertung
 - § 6 Feststellung des Ergebnisses
 - § 7 Inkrafttreten

Anlage: Biographischer Fragebogen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Eingangsprüfung

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Eingangsprüfung für den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte).
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen wollen und die nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 7 Satz 1 HSG LSA verfügen.
- (3) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die berufliche Qualifikation eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin gleichwertig mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist.

(4) Das Bestehen der Eingangsprüfung ersetzt für die Bewerbung zum Studium des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“ die Voraussetzung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 5 Absatz 2 a der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und berechtigt zum Studium im Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“.

§ 2

Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist formlos schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein schriftlicher Bericht (in Maschinenschrift) im Umfang von ca. zwei DIN-A 4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studienganges begründet wird (Motivationsschreiben);
- b. biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- c. Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Eignung,
- d. die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) in beglaubigter Kopie,
- e. ein Portfolio, das sich zusammensetzt aus:
 - einem Nachweis der wissenschaftlichen Grundbefähigung durch eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit im Umfang einer Bachelorarbeit von mindestens 6 ECTS (entsprechen mindestens 20 Seiten),
 - authentischen Belegen von Tätigkeiten oder Arbeitsergebnissen, die den Besitz von Kenntnissen und Fähigkeiten nachweisen, welche im Weiterbildungsstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ erforderlich sind, und
 - Erläuterungen der Tätigkeits- und Ergebnisanzeige.Das Portfolio soll sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie beinhalten, die die Gegenstände des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“ betreffen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, Berufstätigkeiten, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen, Auslandsaufenthalte sowie Nachweise anderweitiger Leistungen.
- f. der Nachweis von mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in gegenstandsrelevanten Bereichen des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“ gemäß § 3 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Als gegenstandsrelevant gelten allgemein Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das Studium des Studienganges förderlich sind,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sowie alle zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres beim Arbeitsbereich Bildungsmanagement eingereicht sein.

(3) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

§ 3

Prüfungskommission

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von einer Prüfungskommission geprüft. Diese Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt und besteht aus zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Durchführung der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung erfolgt durch ein Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung der eingereichten Dokumente.

(2) Inhalt des Prüfungsgesprächs sind Themen des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“.

(3) In der Prüfung wird festgestellt, ob beruflich erworbene Qualifikationen des Bewerbers bzw. der Bewerberin mit einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss gleichwertig sind und ob er oder sie in der Lage ist, den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ erfolgreich zu absolvieren. Berücksichtigt werden können:

- studiengangbezogene formale Aus- und Weiterbildungsnachweise (berufliche Ausbildung, studierte Hochschulse semestre oder -module, Weiterbildungszertifikate, Praktika und andere Fortbildungen)
- studiengangbezogene nicht-formale beruflich erworbene Qualifikationen (Berufstätigkeiten, Projektarbeit, Veröffentlichungen, Ehrenämter u.a.)
- studiengangbezogene informell erworbene Kompetenzen (Erfahrungen und Handlungskompetenzen aus nichtberuflichen Lebensumständen, aus Auslandsaufenthalten und selbstgesteuerten Lernprozessen)

Es wird geprüft, ob die für einen ersten Hochschulabschluss üblichen Kompetenzen in folgenden Bereichen vorliegen:

- a. Wissen und Verstehen: 1) Kenntnis praxisorientierter und wissenschaftlicher Grundlagen des Managements bzw. der Arbeit in Bildungseinrichtungen, 2) kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und Prinzipien des Managements bzw. der Arbeit in Bildungseinrichtungen.
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung (Hochschule, Akademie etc.), Konzeptverantwortlichkeit, Finanzverantwortlichkeit, Mitarbeiter- bzw. Teamverantwortlichkeit sowie Führungsverantwortlichkeit.
- b. Instrumentale Kompetenz: 1) Erfahrungen in wirtschaftswissenschaftlicher Methodik, 2) methodisch-didaktische Fähigkeiten, 3) mathematische und statistische Grundfertigkeiten.
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Organisation, Unterrichtsgestaltung, Koordination, Administration, Datenbankadministration und Buchhaltung.
- c. Systemische Kompetenz: 1) Sammlung, Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, 2) Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse, 3) selbständige Gestaltung weiterführender Lernprozesse.
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Marketing, Konzeptentwicklung, Geschäftsmodellentwicklung, Qualitätssicherung, Präsentation.
- d. Kommunikative Kompetenz: 1) fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren, 2) Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen, 3) Übernahme von Verantwortung in einem Team.
Nachweise liefern u.a. beruflich erworbene Teilkompetenzen in den Bereichen Mitarbeiterführung, Teamleitung, PR und Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation und Gremienarbeit.

(3) Die Prüfungskommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 60 Minuten Dauer. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Für jede nachgewiesene beruflich erworbene Teilkompetenz können max. 10 Punkte angerechnet werden.

§ 5 Bewertung

(1) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für das Bestehen der Eingangsprüfung müssen insgesamt mindestens 50 Punkte erreicht werden. Ferner müssen bei allen Teilkompetenzen des Punkteschemas in Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden. Alle Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Masterstudiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ bewertet.

(2) Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 3 gilt folgendes Punkteschema:

Kompetenzen	Anteil an Gesamtpunktzahl
a. Wissen und Verstehen	20 % max. 20 Pkt.
1) Kenntnis praxisorientierter und wissenschaftlicher Grundlagen des Managements bzw. der Arbeit in Bildungseinrichtungen	10 Punkte
2) kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und Prinzipien des Managements bzw. der Arbeit in Bildungseinrichtungen	10 Punkte
b. Instrumentale Kompetenz	20 % max. 20 Pkt.
1) Erfahrungen in wirtschaftswissenschaftlicher Methodik	 5 Punkte
2) methodisch-didaktische Fähigkeiten	 10 Punkte
3) mathematische und statistische Grundfertigkeiten	 5 Punkte
c. Systemische Kompetenz	30 % max. 30 Pkt.
1) Sammlung, Bewertung und Interpretation relevanter Informationen,	10 Punkte
2) Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse,	10 Punkte
3) selbständige Gestaltung weiterführender Lernprozesse	10 Punkte
d. Kommunikative Kompetenz	30 % max. 30 Pkt.
1) fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren,	10 Punkte
2) Austausch mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen,	10 Punkte
3) Übernahme von Verantwortung in einem Team	10 Punkte
Gesamt	100 % max. 100 Pkt.

(3) Die erworbenen Punkte werden, wie folgt, in Abschlussnoten umgerechnet:

100 bis 92 Punkte	= 1,0 bis 1,5 = sehr gut
91 bis 76 Punkte	= 1,6 bis 2,5 = gut
75 bis 59 Punkte	= 2,6 bis 3,5 = befriedigend

58 bis 50 Punkte

= 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 6

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Prüfungskommission erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Zeugnis über das Ergebnis der Eingangsprüfung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht erreicht haben, erhalten von der Prüfungskommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Zeugnis über das Ergebnis der Eingangsprüfung hat Gültigkeit für zwei Kalenderjahre.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eingangsprüfung nicht bestanden haben oder bei denen das Ergebnis der Eingangsprüfung keine Gültigkeit mehr besitzt, können die Zulassung zum Masterstudiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.
- (5) Das Bestehen der Eingangsprüfung beinhaltet nicht die Zulassung zum Studium. Diese muss gesondert beantragt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.04.2014; der Akademische Senat hat am 18.06.2014 dazu Stellung genommen.
- (2) Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft hat die Ordnung am 10.03.2015 genehmigt.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. März 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1
Biographischer Fragebogen

Angaben zur Person			
Name, ggf. Geburtsname		Passbild	
Vorname			
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer (Festnetz <i>UND</i> Handy)			
Schulabschluss			
Schule			
Jahr des Abschlusses			
Art des Abschlusses			
Bisheriges Studium bzw. Berufsausbildung			
von ... bis ...	Hochschule bzw. Ausbildungseinrichtung	Studienfächer bzw. Ausbildungsfach	erreichter Abschluss und Abschlussnote
Berufstätigkeit			
von ... bis ...	Arbeitgeber bzw. Auftraggeber	Art der Tätigkeiten bzw. Bezeichnung der Position/Funktion	

Weiterbildung und sonstige Qualifikationen (z.B. Praktika, Fortbildungskurse, Abendschulen)		
von ... bis ...	Weiterbildungsart bzw. Weiterbildungseinrichtung	Stichworte zum Inhalt der Weiterbildung
Weitere Angaben, die Ihnen wichtig erscheinen:		
Hinweis		
Bitte weisen Sie alle Angaben zu Ihrer beruflichen und Hochschullaufbahn durch entsprechende Belege in Kopie nach (z.B. Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen).		
Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.		
.....		
Ort, Datum	Unterschrift	